

VOM EINFUHRABGABENBESCHEID BIS ZUR VOLLSTRECKUNG
Möglichkeiten zur Problemlösung

Beispielhafter Ausgangssachverhalt: Unternehmen S erhält per Post einen Einfuhrabgabebescheid für eine Nacherhebung, die S bei seinem Hauptzollamt gemeldet hat. S zahlt den Bescheid jedoch nicht.



Hauptzollamt



Unternehmen S

1

Einfuhrabgabebescheid mit Zahlungsaufforderung

Sie zahlen nicht, weil Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind?

Gehen Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheids in Einspruch (§ 357 Abgabenordnung), eine Begründung können Sie auch nachliefern. Achtung, ein Einspruch ändert nichts an der Zahlungsaufforderung und dem Zahlungsziel! Sie müssen den Bescheid zunächst zahlen.

Sie zahlen nicht, weil Sie zurzeit nicht liquide sind?

Sind Sie nachweislich in finanzieller Not und beabsichtigen die Einfuhrabgaben zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen, prüfen Sie, ob Sie eine Stundung (§ 222 Abgabenordnung) beantragen können. Im Rahmen eines Einspruchs können Sie die Aussetzung der Vollziehung beantragen bis zur Entscheidung über den Einspruch (§ 361 Abgabenordnung).

2

Mahnung

Ihr Zahlungsprozess ist sehr langwierig und/oder fehleranfällig für manuelle Vorgänge?

Ist bereits die Mahnung da, sollten Sie schnell reagieren, um zu verhindern, dass der Vorgang nun auch noch in das Vollstreckungsverfahren rutscht. Prüfen Sie, ob eine gesonderter Zahlungslauf erforderlich ist, damit rechtzeitig gezahlt wird.

3

Vollstreckungsankündigung

Sie können auch jetzt noch zahlen!

Erhalten Sie eine Vollstreckungsankündigung, heißt das nicht, dass jetzt durch eine Pfändung vollstreckt werden muss. Sie können den Vorgang auch jetzt noch einfach bezahlen. Möchten Sie vermeiden, dass der Vollziehungsbeamte unangekündigt vor der Tür steht, sprechen Sie am besten zeitnah mit dem zuständigen Sachbearbeiter, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

4

Vollstreckung

Sie können auch jetzt noch zahlen!

Selbst wenn der Vollziehungsbeamte schon vor der Tür steht: Sie können die offenen Forderungen auch jetzt noch zahlen und die Pfändung verhindern.